

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

16. Jahrgang

Freitag, 04.03.2022

Ausgabe 04

INHALT**Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Auslegung der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Drosa
- * Begehung der Waldgrundstücke sowie der freien Landschaft
- * Jägerprüfung 2022

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld****Jugendhilfeausschuss am 10.02.2022****Beschluss-Nr.: 0481/2022**

Beschluss zur Prioritätenliste ESF+ - Schulsozialarbeit

B e s c h l u s s:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Prioritätenliste zur Fortführung der ESF+-Schulsozialarbeit für den Förderzeitraum Schuljahr 2022/23 und 2023/24 und die finanzielle Beteiligung mit 40 v.H. an den Kosten der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ und 20 v.H. der Kosten der Projekte der Schulsozialarbeit vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung 2022.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Anlage: Prioritätenliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
Vorhaben Schulsozialarbeit
01.08.2022 - 31.07.2024**

Priorität	Schulform	Schulname	Stellen	Status
1	Sekundarschule	Sekundarschule „Helene Lange“ Bitterfeld	2	Bestandschule
2	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Bitterfeld	1	Bestandschule
3	Grundschule	Grundschule "Anhaltsiedlung" Bitterfeld	1	Bestandschule
4	Sekundarschule	Sekundarschule CIERVISTI Zerbst/Anhalt – Ganztagschule	2	Bestandschule
5	Förderschule	Förderschule "H. E. Stötzner" Güterglück	1	Bestandschule
6	Sekundarschule	Sekundarschule "Völkerfreundschaft" Köthen	2	Bestandschule
7	Förderschule	Förderschule "Erich Kästner" Bitterfeld	1	Bestandschule
8	Sekundarschule	Sekundarschule Raguhn	1	Bestandschule
9	Grundschule	Grundschule "Pestalozzi" Brehna	1	Bestandschule
10	Sekundarschule	Sekundarschule I Wolfen-Nord	1	Bestandschule
11	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule "J.F. Walkhoff" Gröbzig	1	Bestandschule
12	Sekundarschule	Sekundarschule "Adolph Diesterweg" Roitzsch	1	Bestandschule
13	Sekundarschule	Sekundarschule Zörbig	1	Bestandschule

14	Gemeinschaftsschule	Gemeinschaftsschule Muldenstein	1	Bestandschule
15	Berufsbildende Schule	Berufsschulzentrum "August von Parseval" Bitterfeld	1	Bestandschule
16	Berufsbildende Schule	Berufsbildende Schulen Köthen	1	Bestandschule
17	Grundschule	Grundschule "An der Stadtmauer" Zerbst	1	Bestandschule
18	Förderschule	Förderschule "Am Heidedorf" Zerbst	1	Bestandschule
19	Grundschule	Grundschule Sandersdorf	1	Bestandschule
20	Grundschule	Grundschule Holzweißig	1	Bestandschule
21	Gesamtschule	Freie Schule Anhalt – Integrierte Gesamtschule Köthen	1	Bestandschule
22	Gymnasium	Ludwiggymnasium Köthen	1	Bestandschule
23	Grundschule	Grundschule Greppin	1	Bestandschule
24	Gymnasium	Heinrich-Heine-Gymnasium Wolfen	1	Neuantragstellung

Auslegung der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Drosa

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragte mit Datum vom 12.04.2021 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windenergieanlage WEA KO-5 (19) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW [Nabenhöhe 164 m zzgl. der Fundamentenerhöhung um 1.40 m und Rotordurchmesser 163 m] am Standort Gemarkung Drosa, Flur 10, Flurstück 81.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage soll voraussichtlich im II. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Behörde.

Von der Antragstellerin wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen.

Die Prüfung der UVP-Pflicht erfolgte nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG.

Der Genehmigungsbehörde lagen zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens folgende entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten vor:

Bezeichnung
Vollständige Antragsunterlagen einschließlich:
Kurzbeschreibung
Schallgutachten einschließlich Herstellerangaben zur Schallemission Bericht Nr. 4372-21-L2; 4372-21-L3 vom 15.02.2021
Schattenwurfprognose einschließlich Schattenwurfabschaltmodul Bericht Nr. 4372-21-S2 vom 17.02.2021
Gutachten zur Standorteignung vom 26.03.2021 (F2E-2021-TGP-013, Rev. 2)
Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
Eingriffe in Natur und Landschaft
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.04.2021, letztmalig ergänzt am 22.10.2021
Anlage 1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
UVP-Vorprüfung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange liegen aus in der Zeit vom

10.03.2022 bis einschließlich zum 11.04.2022

Die Unterlagen liegen bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld
Ziegelstraße 10
Zimmer 2.11
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Di. 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Do. 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabstimmung auch über die genannten Zeiten hinaus in Abstimmung mit der Auslegungsbehörde möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern: 03493 341 710 oder 03493 341 716.

- Einheitsgemeinde Osternienburger Land
OT Osternienburg
Zimmer 21 a
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e
06386 Osternienburger Land

Mo. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Corona-Lage sind zu beachten. Beim persönlichen Besuch der Gemeindeverwaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen

- Stadt Nienburg (Saale)
Bürgerbüro
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Di. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Corona-Lage sind zu beachten. Beim persönlichen Besuch der Gemeindeverwaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.03.2022 bis einschließlich 25.04.2022 schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, bekanntzugeben. Auf Verlangen des/der Einwenders/in soll dessen/deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 05.05.2022
Beginn der Erörterung: 10 Uhr
Ort der Erörterung: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreissitzungssaal
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

gez. Rößler
Fachbereichsleiter
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Begehung der Waldgrundstücke sowie der freien Landschaft

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2022 begehen werden.

Köthen (Anhalt), 08.02.2022

gez. Grabner
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Jägerprüfung 2022

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gibt gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 in der zuletzt gültigen Fassung bekannt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in diesem Jahr am 08. April 2022 eine Jägerprüfung durchgeführt wird.

An nachfolgenden Stellen werden bis zum 25. März 2022 die entsprechenden Anträge entgegengenommen (das Formular kann auch von der Internetseite des Landkreises heruntergeladen werden).

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
– Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

oder die Bürgerämter

– Röhrenstr. 33, 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

– Marktplatz 2, 06366 Köthen (Anhalt)

– Fischmarkt 2, 39261 Zerbst/Anhalt

Bei der Antragstellung ist eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch nachzu-

weisen und die Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 € zu entrichten.

Zur Jägerprüfung kann sich anmelden, wer spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden ist.

Die Untere Jagdbehörde beschränkt gemäß § 4 Abs.1a der LJagdG-DVO die Teilnehmerzahl auf 12 Prüflinge.

Mit der Zulassung zur Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Weitere Auskünfte können der Kreisjägermeister und Vorsitzende der Prüfungskommission, Herr Wolfgang Mengel, Tel. 0177 3812953, und die Sachbearbeiter der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03496/60-1511 und 60-1527, erteilen.

gez. Grabner
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld